



Verein für Menschen mit Behinderungen
Kreis Olpe e.V.



Grundsicherung von Menschen mit Behinderungen – Regelbedarfsstufe 1

Diese Information trifft nur für volljährige Leistungsberechtigte zu, die noch im Haushalt der Eltern leben.

Den Leistungsberechtigten steht eine Grundsicherung Regelbedarfsstufe 1 zu. Die Kommunen haben mit der Auszahlung der Nachzahlungen begonnen. Die Schonvermögensgrenze wird ab der Auszahlung um 24 Monate um den Nachzahlungsbetrag erhöht.

Allerdings gilt dieses noch nicht für die Zahlung von Kindergeld an die Eltern. Der Freibetrag liegt für das Jahr 2015 bei 8.472,- €.

Wir vom Verein für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V. haben daraufhin eine Anfrage an den Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in Düsseldorf gesandt und folgende Stellungnahme erhalten:

Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 3.9.2015, die wir zum Anlass genommen haben, mit Email vom heutigen Tag eine entsprechende Problemanzeige an das Bundesministerium der Finanzen zu richten.

Laut BMF-Schreiben vom 22.11.2010 ist mit Nachzahlungen im Rahmen des Kindergeldanspruchs nämlich wie folgt umzugehen:

Nachzahlungen für vorangegangene Kalenderjahre sind in voller Höhe im Jahr des Zuflusses zu erfassen (BFH vom 4. November 2003 - [VIII R 43/02] BStBl 2010 II S. 1046) und auf den Zuflussmonat und die nachfolgenden Monate des Zuflussjahres zu verteilen.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen: Wenn die Nachzahlung im Mai 2015 erfolgt ist, ist die Zahlung auf diesen Monat und die folgenden Monate bis Dezember 2015 gleichmäßig zu verteilen. Es wären also – um bei dem Beispiel erfolgte Nachzahlung von 2.900 Euro zu bleiben - über einen Zeitraum von acht Monaten zusätzliche Mittel des Kindes in Höhe von jeweils 362,50 Euro zu berücksichtigen. Steht dem kein entsprechender Lebensbedarf gegenüber, wäre das Kind imstande, sich selbst zu unterhalten und der Kindergeldanspruch würde für diesen Zeitraum entfallen und erst im Januar 2016 ggf. wieder aufleben. Erfolgt die Nachzahlung dagegen erst im September, würde der Kindergeldanspruch nur für vier Monate entfallen. Benachteiligt sind nach dieser Regelung die Eltern, deren Kinder sehr früh im Jahr eine Nachzahlung erhalten haben.

Im Hinblick darauf sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Nachzahlungen letztlich zurückgehen auf die umstrittene Rechtslage, die seit dem 1. Januar 2011 durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Bezug auf die Regelbedarfsstufen besteht, halten wir es als Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen für erforderlich,

dass das Bundesministerium der Finanzen hinsichtlich der Nachzahlungen eine Regelung trifft, die bei den betroffenen Eltern nicht zum Wegfall des Kindergeldes führt.

Wir haben das Bundesministerium der Finanzen deshalb gebeten, sich dieses Anliegens anzunehmen. Sobald wir von dort eine Rückmeldung erhalten, werde ich mich umgehend wieder bei Ihnen melden.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Kruse

Referentin für Sozialrecht

Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen

Brehmstr. 5-7

40239 Düsseldorf

www.bvkm.de

Am 6.10.2015 haben wir dann diese Nachricht erhalten:

Sehr geehrte Frau Luke,

ich komme noch einmal zurück auf meine Email vom 16.9.2015. Mittlerweile hat uns das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mitgeteilt, dass es unserem Anliegen nicht entsprechen könne. Eine pauschale Regelung, nach der eine Nachzahlung nicht zum Wegfall des Kindergeldanspruches führe, könne nicht befürwortet werden, heißt es in der Antwort-Mail. Wir werden nun prüfen, ob und ggf. welche weiteren Schritte wir als bvkm in dieser Sache veranlassen werden.

Ich halte Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Kruse

Referentin für Sozialrecht

Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen

Brehmstr. 5-7

40239 Düsseldorf

www.bvkm.de

Bei weiteren Fragen können Sie sich selbstverständlich an unseren Verein, vertreten durch Frau Ulla Luke wenden. ulla.luke@web.de